

Flächenprämien nur bei ganzjähriger Beihilfefähigkeit

Um die Flächenprämien DIZA, ÖPUL und AZ zu erhalten, müssen beantragte Flächen über das ganze Kalenderjahr beihilfefähig sein und dürfen nur kurzfristig nicht-landwirtschaftlich genutzt werden. Was das genau bedeutet, erfahren Sie im folgenden Artikel.



Ing. Clemens Hofbauer, ABL

Tel. 05 0259 22142

clemens.hofbauer@lk-noe.at

Wenn man Flächenprämien beantragt, darf man eine Fläche von 1. Jänner bis 31. Dezember nur landwirtschaftlich nutzen. Es gibt Ausnahmen, die dort kurzfristig nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten zulassen und die Prämienfähigkeit bleibt erhalten. Bei längerfristigen Beanspruchungen, wie zum Beispiel Bautätigkeiten, muss man aktiv auf die Prämien verzichten. Teilweise sind Meldungen an die AMA notwendig.

Was gilt beim Lagern?

Auf Naturschutz- und Ackerbiodiversitätsflächen darf nichts lagern. Auf anderen landwirtschaftlichen Flächen kann man Stroh, Heu- und Siloballen lagern, wenn die Ernte am Acker oder die angegebenen Nutzungen auf Grünlandflächen erfolgt sind. Die Flächen erhalten weiterhin die beantragten Prämien.

Es ist keine Meldung notwendig, wenn die Flächen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden und nachfolgend landwirtschaftlich genutzt werden, zum Beispiel mit dem Anbau einer Folgekultur oder der Räumung von Siloballen bis spätestens zum Vegetationsbeginn.

Gleiches gilt für das Lagern von innerbetrieblichem Erdaushub oder bei Feldmieten. Aufgepasst: Kommen Feldmieten vor der Ernte auf den Acker oder kann man auf Grünland aufgrund der Feldmiete nicht ernten, ist die betroffene Fläche als „sonstige Fläche“ zu beantragen und erhält keine Prämie.

Kurzfristige nicht landwirtschaftliche Nutzung

Unter bestimmten Bedingungen kann eine Fläche kurzfristig „nicht landwirtschaftlich“ genutzt werden, zum Beispiel als Autoparkplatz, für ein Zeltfest, als Lagerplatz oder für kleine Grabungsarbeiten.

Dabei gilt:

- Durch Intensität, Art, Dauer und Zeitpunkt der nicht landwirtschaftlichen Nutzung darf die nachfolgende landwirtschaftliche Tätigkeit auf diesen Flächen nicht eingeschränkt werden. Zu den Einschränkungen zählen zum Beispiel das Verbauen der Fläche oder wenn man den Boden durch Schottern oder Wegebau verfestigt.
- Die nicht landwirtschaftliche Nutzung muss vorübergehend sein und danach wieder landwirtschaftlich nutzbar sein, zum Beispiel nach Grabungsarbeiten für Leitungsbauten.

In der Vegetationsperiode von 1. April bis 30. September ist eine solche außerlandwirtschaftliche Nutzung der Flächen bis zu maximal 14 Tagen möglich. Vor Beginn hat über

Grundinanspruchnahmen im öffentlichen Interesse

Zu den Arbeiten im öffentlichen Interesse zählen zum Beispiel Straßenbauprojekte oder der Bau von Wasser- oder Gasleitungen. Auf jeden Fall muss für Betreiber die Möglichkeit zur Einräumung von Zwangsrechten bestehen, wie zum Beispiel die Abtretung von Grundstücken oder das Einräumen von Servituten. Hier gelten besondere Regeln. Unter bestimmten Umständen kann so ein Sachverhalt samt Nachweisen als „höhere Gewalt“ bei der AMA gemeldet werden. Es müssen mindestens 0,30 Hektar betroffen sein und die Meldung muss innerhalb von drei Wochen erfolgen. Im Regelfall sind derartige Grundinanspruchnahmen über Entschädigungszahlungen berücksichtigt, sodass ein Ansuchen auf höhere Gewalt nicht notwendig ist.

eAMA im Bereich „Eingaben“ eine Meldung mit Bekanntgabe der Fläche und Dauer der Beanspruchung zu erfolgen. Die zuständige BBK unterstützt dabei gerne. Wenn Ernte- und Pflege-Verpflichtungen eingehalten werden, kann man die beantragte Schlagnutzung im Mehrfachantrag belassen. Wenn nicht, muss auf ÖPUL- und AZ-Prämien auf der Fläche verzichtet werden.

Ab 1. Oktober, kann eine nicht-landwirtschaftliche Nutzung nach den oben beschriebenen Kriterien auch länger als 14 Tage dauern. Es ist keine Meldung an die AMA notwendig.

Längerfristige Beanspruchungen

Dauert eine nicht landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Vegetationsperiode länger als 14 Tage oder außerhalb der Vegetationsperiode so lange, dass die Fläche zu Beginn der nachfolgenden Vegetationsperiode nicht wieder landwirtschaftlich nutzbar ist, ist die Fläche in diesem Jahr nicht mehr beihilfefähig.

Beispiel 1: Im Sommer wird nach der Ernte eine Ackerfläche für zwei Monate als Lagerplatz für eine Straßenbaustelle zu Verfügung gestellt. Die Fläche ist aufgrund der Dauer nicht mehr beihilfefähig. Im MFA muss neben der Schlagnutzung der Code „GI – Grundinanspruchnahme“ vergeben werden. Flächenprämien werden nicht gewährt. Sollte



Foto: Paula Pöschlauer/AMA (1/10)

Flächen, die dauerhaft verbaut werden, sind ab Baubeginn mit „GI“ zu codieren. Sie erhalten schon in diesem Jahr keine Prämien.

man die Fläche schon früher beanspruchen und keine Kultur anbauen, ist die Fläche als „sonstige Fläche“ zu beantragen. Auch wenn außerhalb der Vegetationsperiode Bauarbeiten beginnen und die Fläche im nächsten MFA nicht mehr beantragt wird, stehen die Flächenzahlungen nicht mehr zu.

Beispiel 2: Im Oktober beginnt der Stallbau auf einer beantragten Grünlandfläche. Teilweise werden die Flächen nur als Lagerplatz benötigt, teilweise wird verbaut. Jene Flächen, die dauerhaft verbaut werden, müssen schon ab Baubeginn mit „GI“ codiert werden und erhalten schon in diesem Jahr keine Prämien. Jene Flächen, die am Beginn der nächsten Vegetationsperiode sicher wieder landw. nutzbar sind, sind beihilfefähig, da in diesem Beispiel die Beanspruchung nur außerhalb der Vegetationsperiode und nur vorübergehend erfolgt.